

Bei Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke werden für das vierte und jedes weitere Kilometer —,35 DM je t reine Rüben bei Einsatz von Gespannen und —,39 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen vergütet.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann gegebenenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 10

Den Tonnen-Kilometer-Sätzen im § 1 liegen normale von Kraftfahrzeugen in der Zuckerrübenkampagne befahrene Entfernungen zugrunde. Sofern auch bei Entfernungen, die unter 8 km Laststrecke liegen, von der zuständigen Landesregierung angeordnete Großeinsätze von Lastkraftwagen erfolgen, können die Landesfinanzdirektionen für die in Frage kommenden Einsätze Tonnen-Kilometer-Sätze bis zu —,50 DM festlegen. Diese Regelungen müssen zeitlich und räumlich begrenzt sein und in Übereinstimmung mit den zuständigen Verwaltungen für Verkehr und für Landwirtschaft erfolgen.

§ 11

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Regelungen verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Ge o r g i o
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 199. Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk.

Vom 16. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Handschuhmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Handschuhmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen (Anfertigung von Lederhandschuhen und Reparaturarbeiten) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Handschuhmacher-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabtei-

lung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

g ^

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.*

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handschuhmacherbetriebe verpflichtet, gewerblichen wie öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handschuhmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 25,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Auftragnehmer auch für Beträge unter 25,— DM Rechnung zu erteilen.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels, Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker